

II-496 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

31.3.1967

201/A.B.
zu 191/J

Anfragebeantwortung

des Bundeskanzlers Dr. Klaus
auf die Anfrage der Abgeordneten Eberhard und Genossen,
betreffend Raffineriestandort.

-.-.-.-

Die Abgeordneten zum Nationalrat Eberhard, Frühbauer, Lukas und Genossen haben am 15. Februar 1967 unter Nr. 191/J an mich eine Anfrage, betreffend Raffineriestandort, gerichtet.

Ich beeche mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Bezüglich der Errichtung einer Raffinerie im Süden Österreichs wurde in der ordentlichen Hauptversammlung der Österreichischen Mineralölverwaltung AG am 29. November 1966 über Antrag des Vorstandes gemäß § 103 Abs. 2 Aktiengesetz, eine Entscheidung der Hauptversammlung zurückgestellt.

Diese Zurückstellung ist vor allem deswegen erfolgt, weil in der Zwischenzeit eine Reihe von Gutachten von Interessenten angefordert und vorgelegt wurden, aus denen noch nicht einheitlich festgestellt werden konnte, welchem Standort der Vorzug gegeben werden sollte.

Auf Grund des Memorandums vom 26. März 1963 kann jedoch der Standort der Raffinerie nur einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern fixiert werden.

Da die Entscheidung über den künftigen Raffineriestandort eine Frage besonders wichtiger Bedeutung hinsichtlich der Geschäftspolitik der Österreichischen Mineralölverwaltung AG und der weiteren Führung und Entwicklung des Unternehmens darstellt, muß diese Frage eingehend geprüft werden.

Soweit bekannt, sind die letzten Verhandlungen über das Vertragspaket hinsichtlich Pipeline und Raffinerie noch nicht abgeschlossen. Desgleichen langten erst kürzlich neuerliche Gutachten über den künftigen Raffineriestandort ein.

Es wird daher erforderlich sein, diese Unterlagen sorgfältig zu prüfen und vor allem auch die Einigung über die Verträge mit den internationalen Ölgesellschaften abzuwarten. Erst dann wird die Bundesregierung bzw. der zuständige Bundesminister als Vertreter des Alleineigentümers eine Entscheidung treffen können.

-.-.-.-